

IV ZB 19/72

in dem Rechtsstreit

der Frau Margarete S [REDACTED], gesch. B[REDACTED],
geb. H[REDACTED], in D[REDACTED], P[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägerin,

gegen

den Bäckereimeister i.R. Wilhelm Philipp Emil S [REDACTED],
in B[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter erster Instanz: Rechtsanwalt H. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 22. März 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 6. Januar 1972 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten geschieden. Gegen dieses am 15. Juni 1971 zugestellte Urteil hat die Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Sie hat das Rechtsmittel jedoch, nachdem ihr das Armenrecht für die Berufungsinstant versagt worden war, nicht begründet. Nach Ablauf der bis zum 28. Oktober 1971 verlängerten Frist hat das Oberlandesgericht die Berufung durch den angefochtenen, am 14. Januar 1972 zugestellten Beschluß als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die am 28. Januar 1972 bei dem Berufungsgericht eingegangene Eingabe der Beklagten, die als sofortige Beschwerde aufzufassen ist.

Das Rechtsmittel ist nach §§ 519 b Abs. 2, 547 ZPO statthaft. Die in § 577 Abs. 2 ZPO bestimmte Frist ist gewahrt. Die Beschwerdeschrift ist jedoch nicht von einem bei dem

36

- 3 -

Gericht der Einreichung zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet worden (§ 78 ZPO). Deshalb mußte die sofortige Beschwerde als unzulässig auf Kosten der Beklagten (§ 97 ZPO) verworfen werden.

Die Eingabe der Beklagten konnte auch nicht zum Ziel führen, wenn sie als Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zur Einlegung der sofortigen Beschwerde bei dem Revisionsgericht verstanden wurde. Die Beklagte hat die Frist zur Begründung der Berufung unabweisbar veräußert. Gründe, die eine Wiedereinsetzung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich oder geltend gemacht. Unter diesen Umständen bot die sofortige Beschwerde auch aus sachlichen Gründen keine Aussicht auf Erfolg.

Beschwerdewert: 3.000,- DM.

Johannsen

Dr. Pfretzschner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)